

BUND NRW e.V.  
(Kreisgruppe Aachen-Land)  
Udo Thorwesten  
Schnitzelgasse 74  
52499 Baesweiler  
Telefon: 0177 3320807  
Mail: udo.thor@online.de  
Datum: 20.06.2022

**Stadt Herzogenrath**  
**A 61 Stadtplanung**  
**Frau Krümborg**  
**Rathausplatz 1**  
**52134 Herzogenrath**

- Ihre Schreiben an: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen, vom 02.06.2022, AZ.: A 61-10002-22-27 und 10003-22-27
- **Stellungnahme des BUND-Landesverbands NRW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 45. Änderung des FNP „SO Nordsternpark“ und zur 1. Änderung des Bebauungsplan III/39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“, Az. Landesbüro der Naturschutzverbände: AC/ 325/22 und 266/07**

Guten Tag Frau Krümborg,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND)/- Landesverband NRW- nehme ich zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

#### **ALLGEMEIN:**

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die Änderung des FNP, sowie des Bebauungsplanes einen Lebensmitteldiscounter in diesem Bereich ermöglichen. Die Außengrenze des Bebauungsplanes wird dadurch nicht verändert.

#### **KLIMASCHUTZ / BIODIVERSITÄT:**

Im Hinblick auf den Klimaschutz und die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität ist eine Dachbegrünung festzusetzen. Dabei können insektenfreundliche und pflegeleichte Stauden verwendet werden.

Besonders durch die aktuell angespannte Situation im Energiesektor fordern wir zusätzlich in dieser sonnenexponierten Lage die zusätzliche Nutzung der Flachdach-, bzw. flachgeneigten Dachflächen für Fotothermie. Dies bedeutet eine ganzjährige Sonnennutzung zur Erzeugung von Wärme und Strom. Außerdem wirken die Module im Hochsommer durch ihre Beschattung des Daches temperatursenkend.

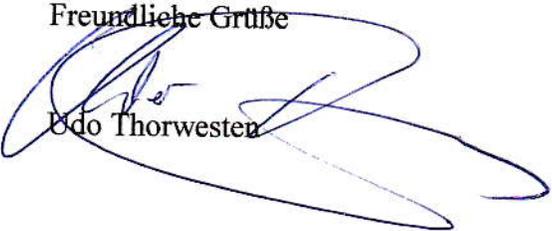
**BEPFLANZUNG nicht bebauter Flächen:**

Bei der Auswahl von Gehölzen und Stauden sind heimische Sorten zu wählen und sommerblühende Stauden zu wählen, die für Insekten wichtige Nahrung bieten.

**HINWEIS:**

**Bitte übermitteln Sie Ihre Entscheidung im Verfahren den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.**

Freundliche Grüße



Edo Thorwesten

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Herzogenrath  
A 61 – Stadtplanung  
Frau Krümborg  
Postfach 12 80  
52112 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath				
24. Juni 2022				
A61	X	R	Vb	tR

*28.6*  
*27.06.*  
*14*

Bergschädenabteilung  
Myhler Str. 83, 41836 HückelhovenIhr Zeichen  
A61-10003-22-27  
A61-10002-22-27Unser Zeichen  
Kr./Hu.  
FNP\_BP\_0551Telefon-Durchwahl  
(0 24 33) 444025-676Telefax  
(0 24 33) 444025-649Datum  
22.06.2022**Bebauungsplan III/39 – 1. Änderung „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“  
45. Änderung des Flächennutzungsplans „SO Nordsternpark“****Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Krümborg,

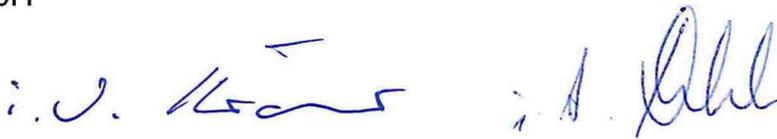
zur o. g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Ferner verweisen wir hierzu auf unsere Schreiben vom 09.07.2007 und 14.11.2007.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH





# Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

## Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Herzogenrath  
Stadtplanung  
Postfach 12 80  
52112 Herzogwenrath

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 54.02.08/09(167/168/22)/VE/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 23.06.2022

45. FNP-Änderung Merkstein SO Nordsternpark und Bebauungsplan III/ 39, 1. Änderung Merkstein GE Merkstein Süd; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 02.06.2022; Az: A 61-10003-22-27 und A 61-10002-22-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Straßenbauverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern sich keine Änderungen im Verkehrsaufkommen ergeben und damit eine Änderung des Knotenpunktes L 232/K5 hervorgerufen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

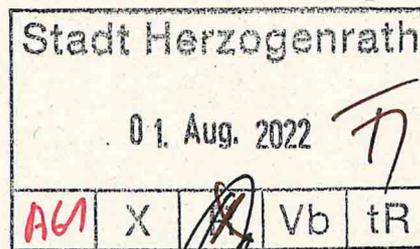
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3333  
Steuernummer: 319/5922/5316

## Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen  
Stadt Herzogenrath  
Dezernat III A 61 Stadtplanung  
Frau Natascha Krümborg  
Rathausplatz 1  
52134 Herzogenrath



**Der Städteregionsrat**

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude  
Zollernstraße 20  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 3586

Telefax  
0241 / 5198 - 83586

E-Mail  
Bettina.Tauber@  
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Tauber

Raum  
F426

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
S64/2022/046

Datum  
25.07.2022

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[www.staedtereion-aachen.de](http://www.staedtereion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
IBAN  
DE21 3905 0000 0000 3042 04  
BIC AACSD33XXX

Postbank  
IBAN  
DE52 3701 0050 0102 9865 08  
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit  
Buslinien 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,  
51, 54, SB 63 bis Haltestelle  
Normaluhr. Ca. 5 Minuten'  
Fußweg vom Hauptbahnhof.

\* Elektronischer Zugang zur  
StädteRegion Aachen  
Bitte beachten Sie die Hinweise  
unter [www.staedtereion-aachen.de/eZugang](http://www.staedtereion-aachen.de/eZugang)

Seite 1 von 6

**Bebauungsplan III/39 – 1. Änderung "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"**  
Ihr Schreiben vom 08.06.2022

Sehr geehrte Frau Krümborg,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**A 70 – Umweltamt**

**Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bayrle unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7057 zur Verfügung.

**Immissionsschutz:**

Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber der Änderung des Bebauungsplans III/39 keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schick unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7029 zur Verfügung.

**Bodenschutz und Altlasten:**

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7048 zur Verfügung.

**S 64 – Mobilität und Klimaschutz**

**Einzelhandel:**

Die Stadt Herzogenrath wird gebeten zu prüfen, ob die geplante Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters STRIKT-Relevanz aufweist (siehe STRIKT, Aufgreifschwelle, Standortkategorie, Kernsortiment S. 43). Für Planvorhaben mit einer Gesamtverkaufsfläche unterhalb der Aufgreifschwelle wird ein regionaler Konsens angenommen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Drossard unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2474 zur Verfügung.

## Regionalentwicklung:

### 1. Klimaschutz

#### Allgemeine Anregung zum Klimaschutz

Die Stabsstelle 64 Mobilität und Klimaschutz verweist auf die Wichtigkeit der möglichst frühzeitigen Einbeziehung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung.

Vor dem Hintergrund der globalen Erderwärmung und der damit verbundenen Notwendigkeit einer klimaneutralen Stadtentwicklung, soll der Abwägungsprozess dieses Bebauungsplanes möglichst dem Ziel einer klimagerechten und somit schonenden Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB verfolgen. Daher sollte im Rahmen des Abwägungsprozesses zu diesem Bebauungsplan in der Begründung ein ausführliches Kapitel zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgenommen werden. Hierbei sollte insbesondere ein nachhaltiges Energiekonzept Berücksichtigung finden, in dem die umliegenden Bestandsgebäude gegebenenfalls eingebunden werden.

#### Energiekonzept

In dem Energiekonzept zu diesem Bebauungsplan sollte insbesondere dargelegt werden, wie das Energieeinsparpotenzial möglichst vollumfänglich ausgeschöpft und der Restenergiebedarf möglichst vollständig aus regenerativen Energien gedeckt werden kann. Die zukünftigen städtebaulichen Anordnungen sollen einen optimalen Einsatz von solarthermischen und Photovoltaik Anlagen auf den Dachflächen und gegebenenfalls die solare Nutzung der Wandflächen aufzeigen, um so einen positiven Beitrag zur Energiegenerierung zu ermöglichen.

Bei der Prüfung von energetischen Potenzialen bietet sich neben der erwähnten möglichen Nutzung solarer Energien weitergehend Erd- und Fernwärme sowie die Nutzung von Abwasserwärme aufgrund von räumlichen Gegebenheiten an. Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhen für Anlagen der solaren Energiegewinnung sollte ermöglicht werden um ein nachhaltiges Energiekonzept zu fördern. Somit können die zukünftigen Gebäude einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung beziehungsweise Energiegewinnung leisten.

Das Potenzial regenerativer Energien am Standort sowie die technischen Maßnahmen der Erzeugung, Speicherung und Nutzung sollten dargestellt werden.

Gegebenenfalls sollte ein Energiekonzept mit verschiedenen Varianten und Szenarien und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit Aussagen zu Bedarfen und Emissionen (Wärme, Kälte, Strom) und den jeweiligen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzialen enthalten. Die bestehenden Strukturen sollten innerhalb und außerhalb des Plangebietes berücksichtigt finden.

Aus dem Energiekonzept sollten die Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, insbesondere zu Leitungsrechten und Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, der Nutzung von erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b

BauGB. In Ergänzung sollten Vereinbarungen in den gegebenenfalls zu schließenden städtebaulichen Verträgen / Erschließungsverträge geschlossen werden. Die Verwendung von Dämmstoffen die aus fossilen Rohstoffen erzeugt werden sollte minimiert oder sogar ausgeschlossen werden. Es sollte der Ausschluss von fossilen Brennstoffen erfolgen.

### Klimarelevante Maßnahmen

Es sollte eine Prüfung der Standortvoraussetzungen einschließlich der lokalklimatischen und luft-hygienischen Gegebenheiten erfolgen, die in einem städtebaulichen Konzept Berücksichtigung finden. Es sollte integriert geplant, also das Gesamtquartier und das Umfeld in den Blick genommen werden. Die Grenzen des Plangebietes sollten dabei keine Entwicklungsgrenzen bilden.

Auch weiteren klimaschutzrelevanten Themen wie unbeschattete Platzflächen, Beleuchtung usw. sollten im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung finden.

Ziel sollte sein, dass Niederschlagswasser im Plangebiet zu belassen und zentrale beziehungsweise besser dezentrale Versickerungen zu ermöglichen (Thema Schwammstadt). Hierzu sollten Baumscheiben in Verkehrsflächen (auch Stellplatzanlagen) als Rigolen angelegt werden, diese dienen zum einem der Wasserrückhaltung und zum anderen der Baumbewässerung. Das Niederschlagswasser der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sollte in einem begleitenden Muldensystem gesammelt und über die belebte Bodenzone versickert werden.

Möglichkeiten zur Brauchwassergewinnung (Grauwassersystem) sollten mit beachtet und dargestellt werden.

### Dachflächen

Die nachhaltige Nutzung der Dachflächen im Plangebiet sollte durch eine Hybriddachfestsetzung (Grün- und Solardach) gesichert werden.

Durch extensive Gründächer wird der Energie- und Wärmebedarf des Gebäudes einerseits aufgrund des zusätzlichen Dachaufbaus positiv beeinflusst und andererseits wird einer Aufheizung der Dachflächen entgegengewirkt, wodurch sich die Photovoltaikanlagen nicht so stark erhitzen und dadurch einen besseren Wirkungsgrad erzielen.

Weitergehend wird dem schnellen Abfluss des Niederschlagswassers durch die Speicherfähigkeit der Substratschicht (mindestens 12 cm) entgegengewirkt, wodurch sich eine höhere Rückhaltungsrate des Niederschlagswassers ergibt.

Des Weiteren kann durch die staubbindenden und kaltluftbildenden Eigenschaften der extensiven Dachbegrünung das Mikroklima positiv beeinflusst werden.

### Realisierung von Grünflächen

In der weiteren Detaillierung der Planung sollte geprüft werden, ob unter Einhaltung der Funktionalität des Gesamtquartiers der Anteil der zu begrünenden Flächen erhöht und / oder die Begrünung (Dachbegrünung) intensiviert (intensiv statt extensiv) werden kann. Dies wäre aus Klimaschutzgründen sinnvoll.

### Mobilität / Verkehrsflächen

Die Flächen für den motorisierten Individualverkehr sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Asphaltflächen sollten mit Aufheller und Pflasterflächen in hellen Farbtönen realisiert werden. Weitergehend wird angeregt, im weiteren Prozess Voraussetzungen zu schaffen, damit die Mobilität möglichst nachhaltig gestaltet werden kann, durch Beachtung von nachhaltigen Sharing Konzepten, E-Ladesäulen sowie komfortablen, sicheren und großzügigen Abstellanlagen für Fahrräder / Pedelecs sowie Lastenräder und Fahrradanhänger usw.

Darüber hinaus sollten die Vorgaben und Empfehlungen des Nahverkehrsplanes der StädteRegion Aachen berücksichtigt werden.

### Ruhender Verkehr

Zur Minimierung des Wärmeinseleffektes sollte nach jedem vierten Stellplatz eine Baumscheibe realisiert werden. Die Baumscheibe sollte mindestens die Größe einer Stellplatzfläche aufweisen

## 2. Anmerkungen zum vorliegenden Plankonzept

### Art der Nutzung

Es wird, parallel zur Stellungnahme der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, angeregt, die Gebietsfestsetzung, die im Rahmen der 1. Änderung erfolgt, zu prüfen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die separate Festsetzung Kraftfahrzeughandel sowie Waschanlage überhaupt erfolgen sollte, da es sich hier um Betriebsarten handelt, die durch den Begriff Dienstleistungsbetriebe schon abgedeckt sind. Weitergehend sollte geprüft werden, ob Tankstellen mit Shopbetrieb in der heutigen Nutzungskonstellation noch zielführend sind.

### Maß der Nutzung

#### Höhenbezugspunkt

Die Höhenentwicklung erfolgt auf Basis eines Bezugspunktes der in der Planzeichnung zur frühzeitigen Beteiligung nicht enthalten ist. Es wird empfohlen einen Höhenbezugspunkt (Kanaldeckel etc.) im Plangebiet oder dessen unmittelbaren Umgebung nachrichtlich aufzunehmen.

Weitergehend wird empfohlen die Höhenfestsetzungen zukünftig in absolute Angaben in m ü. NHN festzusetzen um hier Eindeutigkeit im Sinne der Rechtsprechung zu erreichen.

#### Geschossigkeit

Im Urplan wird eine Zweigeschossigkeit bei einer Attikahöhe von 12,5 m festgesetzt. Im Sinne des § 1a BauGB (Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...) sollte geprüft werden ob die Festsetzung der Geschossigkeit im weiteren Verfahren nicht entfallen kann (planerische Zurückhaltung), da die Festsetzung der Gebäudehöhe als ausreichend betrachtet wird. Somit könnte bei Erhalt der maximalen Attikahöhe ein drei- oder viergeschossiges Gebäude realisiert werden.

## Umweltbericht

Da sich die Anforderungen an einen Umweltbericht seit 2009 geändert haben, nicht zuletzt durch die Hinzunahme des Schutzgutes Fläche, wird empfohlen, einen überarbeiteten und ergänzten Umweltbericht mit zum Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes III/39 zu machen.

### 3. Hinweise

Nach aktueller Einschätzung der Städteregion Aachen wird aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere die Erarbeitung folgender Gutachten im weiteren Abwägungsprozess empfohlen, sofern diese Gutachten nicht schon im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erstellt wurden und noch Anwendung finden können:

- Bodengutachten welches insbesondere die Themen Standfestigkeit, Versickerungsfähigkeit und Altlasten betrachtet.
- Entwässerungskonzept, sollte ein Verbleib des Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich sein, ist dies in diesem Gutachten zu begründen.
- Eine Aussage des Kampfmittelräumdienst über die Unbedenklichkeit.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schulz unter der Tel.-Nr. 0241/5198-6402 zur Verfügung.

### Stellungnahme aus straßenbaurechtlicher Sicht und aus Sicht des Radverkehrsbeauftragten:

In einem Verkehrsgutachten sind die verkehrlichen Auswirkungen der geänderten Nutzung auf die Kreisstraße 5 zu untersuchen und die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes zu überprüfen. Daraus resultierende Anpassungen an der K 5 gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

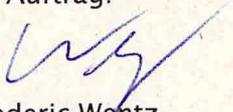
Mittelfristig besteht der Bedarf, den straßenbegleitenden Geh-/Radweg entlang der Kreisstraße 5 auszubauen. Hierzu gehört u.a. die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Schaffung ausreichender Sichtverhältnisse aus der Zufahrt des Nordsternparks auf die aus Richtung Geilenkirchener Straße (L 232) kommenden Radfahrenden sowie durch eine senkrechte Linienführung auf die bestehende Querungshilfe. Die hierfür benötigten Flächen sind von Bebauung freizuhalten und im Bebauungsplan festzusetzen. Die angehängte Skizze stellt dies dar und bedarf im Weiteren einer planerischen Konkretisierung.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens sowie die Planung mit der Darstellung der Flächen für den Geh-/Radweg und den Sichtdreiecken sind vor Beschlussfassung zum Bebauungsplan mit dem Baulastträger der K 5 abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Oswald unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3705 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Frederic Wentz

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"

1:1000

Stand: Aufstellung, Mai 2022



**Von:** Schulz, Uwe (StädteRegion Aachen) <Uwe.Schulz@staedteregion-aachen.de>  
**An:** Natascha Krümborg <natascha.krueberg@herzogenrath.de>  
**CC:** Wentz, Frederic (Städteregion Aachen) <frederic.wentz@staedteregion-aachen.de>, Oswald, Ralf (Städteregion Aachen) <Ralf.Oswald@staedteregion-aachen.de>  
**Datum:** 06.10.2022 13:12  
**Betreff:** 1. Änderung des Bebauungsplanes III/39  
**Anlagen:** 20221006 Skizze Freihaltefläche Radweg.pdf

Hallo Natascha,

nach interner Rücksprache möchte ich dir mitteilen, dass die südliche Ecke der 1. Änderung des Bebauungsplanes III/39 weiterhin für die Verbesserung der Verkehrssicherheit von einer Bebauung freigehalten werden soll. Hierbei handelt es sich um eine langfristige Entwicklungsziel dessen Flächensicherung aus Sicht der StädteRegion Aachen im Verfahren zur 1. Änderung wichtig ist.

Im Rahmen der internen Rücksprache habe ich eine mögliche Freihaltefläche auf skizziert (siehe Anhang bzw. Screenshot). Diese beinhaltet hauptsächlich den Standort der Trafostation mit deren Eingrünung. Mit dieser Fläche würde die Variante V 1 aus der Stellungnahme vom 25.07.2022 gesichert. Weitergehend würde eine weitere Variante V 2 gesichert, die das Einlaufbauwerk nördlich umgeht gesichert.

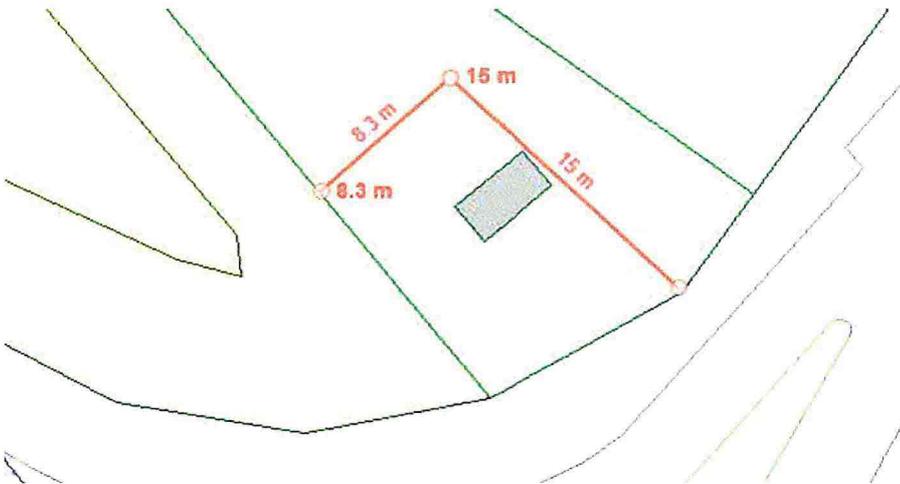
Ob hier im weiteren Verfahren ein GFL, Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung oder eine Verkehrsfläche festgesetzt wird bleibt der Stadt Herzogenrath überlassen. In diesem Bereich sollte jedoch die Baugrenze zurückgenommen werden.

Zum Verlauf der Baugrenze ist zusätzlich anzumerken, dass die Baugrenze im Urplan einen Abstand von 2,00 m von der Straßenbegrenzung der Straße Nordsternpark hat. Dieser Abstand sollte in der Planzeichnung wieder hergestellt werden, damit der planerische Grundgedanke des Urplanes, eine Fuge zwischen der öffentlichen Erschließung und den privaten Bauflächen zu gewährleisten, weiterhin Bestand hat.

Bei Rückfragen stehen ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Uwe Schulz



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Uwe Schulz

StädteRegion Aachen  
S 64 Mobilität und Klimaschutz  
Raum F 425, Zollernstraße 20, 52070 Aachen  
Postanschrift:  
StädteRegion Aachen  
52090 Aachen  
Telefon +49(241)51986402  
Telefax +49(241)519886402  
E-Mail: [uwe.schulz@staedteregion-aachen.de](mailto:uwe.schulz@staedteregion-aachen.de)  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"

1:1000

Stand: Aufstellung, Mai 2022

